# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Peter Winkler
Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner
Stefano Seppi
Andrea Tinti
Stephanie Vigl
Steuerberater
Mobaet Schieder
Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato Chiara Pezzi

Mitarbeiter – Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser Thomas Sandrini Rundschreiben

Nummer:	
	62
vom:	
	2022-07-11
Autor:	
Peter Winkler	

An alle Transportfirmen

Einkommenssteuer: Gutschrift auf Pauschalabzüge

## 1 Abzug für Fahrten

Bekanntlich<sup>1</sup> <sup>2</sup>steht bestimmten **Autotransportfirmen** ein Pauschalabzug für nicht dokumentierte Aufwendungen pro Tag für bestimmte Fahrten sowie ein weiterer für bestimmte Fahrzeuge zu.<sup>3</sup> Dazu muss eine Aufstellung der durchgeführten Fahrten erstellt werden.

## 1.1 Subjektive Voraussetzungen

Den Pauschalabzug können alle Unternehmen mit Transportlizenz für Warentransporte für Dritte in Anspruch nehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Rechtsform
  - Einzelfirma
  - Personengesellschaft
- Führung der
  - einfachen Buchhaltung
  - doppelten Buchhaltung aufgrund der Option
- Transporte wurden persönlich durchgeführt:
  - vom Betriebsinhaber bei Einzelfirmen
  - einem Gesellschafter bei Personengesellschaft

Für die Fahrten, die von Angestellten oder mitarbeitenden Familienmitgliedern durchgeführt wurden, oder für Unternehmen, welche die doppelte Buchhaltung führen müssen, weil sie die Umsatzgrenze von Euro 400.000,00<sup>4</sup> überschritten haben, steht der Abzug nicht zu.

### 1.2 Objektive Voraussetzung

Der Pauschalabzug gilt für nachfolgende Fahrten und kann vom steuerbaren Einkommen für die Einkommenssteuer Irpef geltend gemacht werden. Der Abzug gilt nicht für die Wertschöpfungssteuer Irap.

Diese Abzüge stehen pro Tag unabhängig von der an diesem Tag durchgeführten Fahrten nur

- 1 Vgl. unser Rundschreiben Nr. 5 vom 17.1.2008 Pkt.5.17.1+2
- 2 Mitteilung der Agentur der Einnahmen Nr. 125 vom 28.06.2022
- 3 Art. 66 Abs. 5 VPR 917/1986
- 4 Art. 18 Abs. 1 VPR 600/1973, abgeändert durch Art. 7 Abs. 2 Buchst. m DL 70/2011

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829 E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it
Internet <a href="http://www.winkler-sandrini.it">http://www.winkler-sandrini.it</a>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

WINKLER & SANDRINI Seite 2 von 4

#### einmal zu.

Pauschalabzug für 2021	Fahrt
35 % des Betrages außerhalb der Gemeinde: 19,25 Euro <sup>5</sup>	innerhalb der Gemeinde, wo das Unternehmen den Sitz hat (REDDITI RG22 Kod. 16 oder RF55 Kod. 43)
55,00 Euro <sup>6</sup>	außerhalb der Gemeinde, wo das Unternehmen den Sitz hat (REDDITI RG22 Kod. 17 oder RF55 Kod. 44)

Um den Abzug geltend machen zu können, müssen die Fahrten anhand einer Aufstellung dokumentiert werden.

Wir legen diesem Rundschreiben ein Muster für eine solche Aufstellung bei. Wir sind auch gerne bereit auf Anfrage eine entsprechende elektronische Tabelle im Format OpenOffice Calc oder Microsoft Office Excel zur Verfügung zu stellen.

## 2 Abzug pro Fahrzeug

Für Unternehmen mit einfacher Buchhaltung steht **zusätzlich** zum Abzug pro Fahrt für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 3.500 Kg ein weiterer Abzug von Euro 154,94 pro Fahrzeug und pro Jahr zu.<sup>7</sup>

Das Fahrzeug muss ausschließlich für betriebliche Zwecke verwendet werden und sich im Eigentum des Unternehmens befinden oder aufgrund eines anderen Rechtstitels (z.B. Leasing) für die betriebliche Tätigkeit verwendet werden.<sup>8</sup>

Sollte das Fahrzeug im Laufe des Jahres angekauft bzw. verkauft worden sein, so steht der Abzug anteilsmäßig zu.<sup>9</sup>

### 3 Pauschalabzug für Außendienste

Transportfirmen steht, unabhängig von deren Rechtsform und Buchhaltungssystem, für Außendienste ihrer Mitarbeiter ein Pauschalabzug von Euro 59,65 im Inland und von Euro 95,80 im Ausland, anstelle der analytischen Abrechnung den im betreffenden Jahr außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Fahrten zu<sup>10</sup>.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Winkler & Sandrini Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

lete brukle for and Hon Engle

Anlage: Aufstellung

<sup>5</sup> Presseaussendung der Agentur der Einnahmen vom 28.06.2022

<sup>6</sup> Presseaussendung der Agentur der Einnahmen vom 28.06.2022

<sup>7</sup> Art. 66 Abs. 5 VPR 917/1986

<sup>8</sup> Rundschreiben der Direktion der Einnahmen 1/E vom 3.1.2001

<sup>9</sup> Rundschreiben der Direktion der Einnahmen 1/E vom 3.1.2001

WINKLER & SANDRINI Seite 3 von 4

## Pauschalabzug für Transportfirmen (Art. 66 Abs. 5 VPR 917/1986) Aufstellung der durchgeführten Transporte

	Firmenbeze	ichnung							
Datum	Kunde	Bestimmungsort	Dauer (I	Uhrzeit) bis	Transport-dokument	Gemeinde	Region	außerhalb	Abzug

Summe

Datum

Unterschrift

WINKLER & SANDRINI Seite 4 von 4

## Pauschalabzug für Transportfirmen (Art. 66 Abs. 5 VPR 917/1986) pro Fahrzeug bis zu 3.500 Kg

	Firmenbezeichnung		
Nummer	Fahrzeugtyp	Kennzeichen	Abzug
Datum	Unterschrift	Summe	